Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt 27

[X] ÖFFENTLICH

Drucksachen-Nr.: VI/1131

Sitzungsdatum: 16.05.19

Beschluss-Nr.: 725/39/19

Beschlussdatum: 16.05.19

Gegenstand: Kommunalverfassungsrechtliche Bezeichnung zur Ergänzung des Gemeindenamens

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:
[ ] Oberbürgermeister
[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss
[X] Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	04.04.19	8	1	4	-	verwiesen
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	~~08.04.19~~ 16.04.19	10	-	-	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss	09.04.19	4	-	5	-	
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs-ausschuss						
Hauptausschuss	25.04.19	11	1	1	-	verwiesen
Stadtvertretung	16.05.19	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 27.03.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verleihung der kommunalverfassungsrechtlichen Bezeichnung „Vier-Tore-Stadt“ beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis zum 30.06.19 zu beantragen.

2. Der Oberbürgermeister informiert regelmäßig über den Stand des laufenden Verfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Eine kommunalverfassungsrechtliche Bezeichnung stellt ein eigenständiges Element neben dem Gemeindenamen dar und trifft eine Aussage über den Status, die Eigenart oder Funktion der betreffenden Gemeinde in aktueller oder historischer Hinsicht. Die kommunalverfassungsrechtliche Bezeichnung soll die in einem Teilaspekt wesentliche Bedeutung der Gemeinde herausstellen, also ein Merkmal betonen, welches die Gemeinde gegenüber anderen Gemeinden besonders akzentuiert.

Mittels kommunalverfassungsrechtlicher Bezeichnung besteht die Möglichkeit, eine Besonderheit oder ein Alleinstellungsmerkmal der Stadt Neubrandenburg zu kommunizieren. Aus Sicht des Stadtmarketings ist das Erscheinen dieser Bezeichnung auf dem Orteingangsschild ein zusätzlicher Impuls zur Hervorhebung der Besonderheiten der Stadt Neubrandenburg nach innen und außen.

Mit dem Erscheinen des offiziellen Amtsblattes des Stadtanzeigers am 30.01.19 (01/2019, 28. Jahrgang, 37.500 Exemplare) wurde ein öffentliches Abstimmungsverfahren gestartet, woraus ein Meinungsbild erkennbar wurde. Bis zum 10.03.19 konnten abstimmungswillige Bürgerinnen und Bürger darüber entscheiden, ob die Stadt Neubrandenburg zukünftig die kommunalverfassungsrechtliche Bezeichnung „Vier-Tore-Stadt“, „Hochschulstadt“ oder „Tollenseseestadt“ verliehen bekommen soll. Die Abstimmung konnte durch die Bürgerinnen und Bürger sowohl schriftlich über den im Stadtanzeiger abgedruckten Stimmzettel als auch Online über die Internetseite der Stadt Neubrandenburg erfolgen. Die Wahl war nicht auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubrandenburg beschränkt. Eine Mehrfachnennung war möglich.

Der Beitrag auf der Internetseite mit dem Umfrageformular erhielt **18.952** Aufrufe. Daraus resultieren **3.670** Stimmabgaben.

Die Stimmen verteilen sich auf die drei Namenvorschläge wie folgt:

Namensvorschlag	**Stimmen**
Vier-Tore-Stadt	3.325
Tollenseseestadt	185
Hochschulstadt	160

Der Beitrag im Stadtanzeiger mit dem Umfrageformular wurde **105**-mal ausgefüllt.

Die Stimmen verteilen sich auf die drei Namensvorschläge wie folgt:

Namensvorschlag	**Stimmen**
Vier-Tore-Stadt	104
Tollenseseestadt	1
Hochschulstadt	0

Formelle Voraussetzung für die Verleihung der kommunalverfassungsrechtlichen Bezeichnung ist ein Antrag der Stadt Neubrandenburg beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern. Der Antrag ist zu begründen und ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung beizufügen. Ableitend aus dem Wahlergebnis wird die Verleihung der kommunalverfassungsrechtlichen Bezeichnung „Vier-Tore-Stadt“ beantragt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits eine Reihe von Städten und Gemeinden, die aufgrund ihres Status, ihrer Eigenart oder ihrer Funktion in aktueller oder historischer Hinsicht ein eigenständiges Namenselement genehmigt bekommen haben. So darf sich Neustrelitz "Residenzstadt" nennen (2013), die Stadt Neukalen "Peenestadt" (2012), die Stadt Gnoien „Warbelstadt“, die Stadt Ribnitz-Damgarten ist seit 2009 "Bernsteinstadt", die Gemeinde Ankershagen hat den Namenszusatz "Schliemanngemeinde" (2009) und Woldegk ist seit 2008 die "Windmühlenstadt". Die Stadt Malchow ist seit 2011 offiziell als „Inselstadt“ bekannt, Güstrow ist seit 2006 die "Barlachstadt".